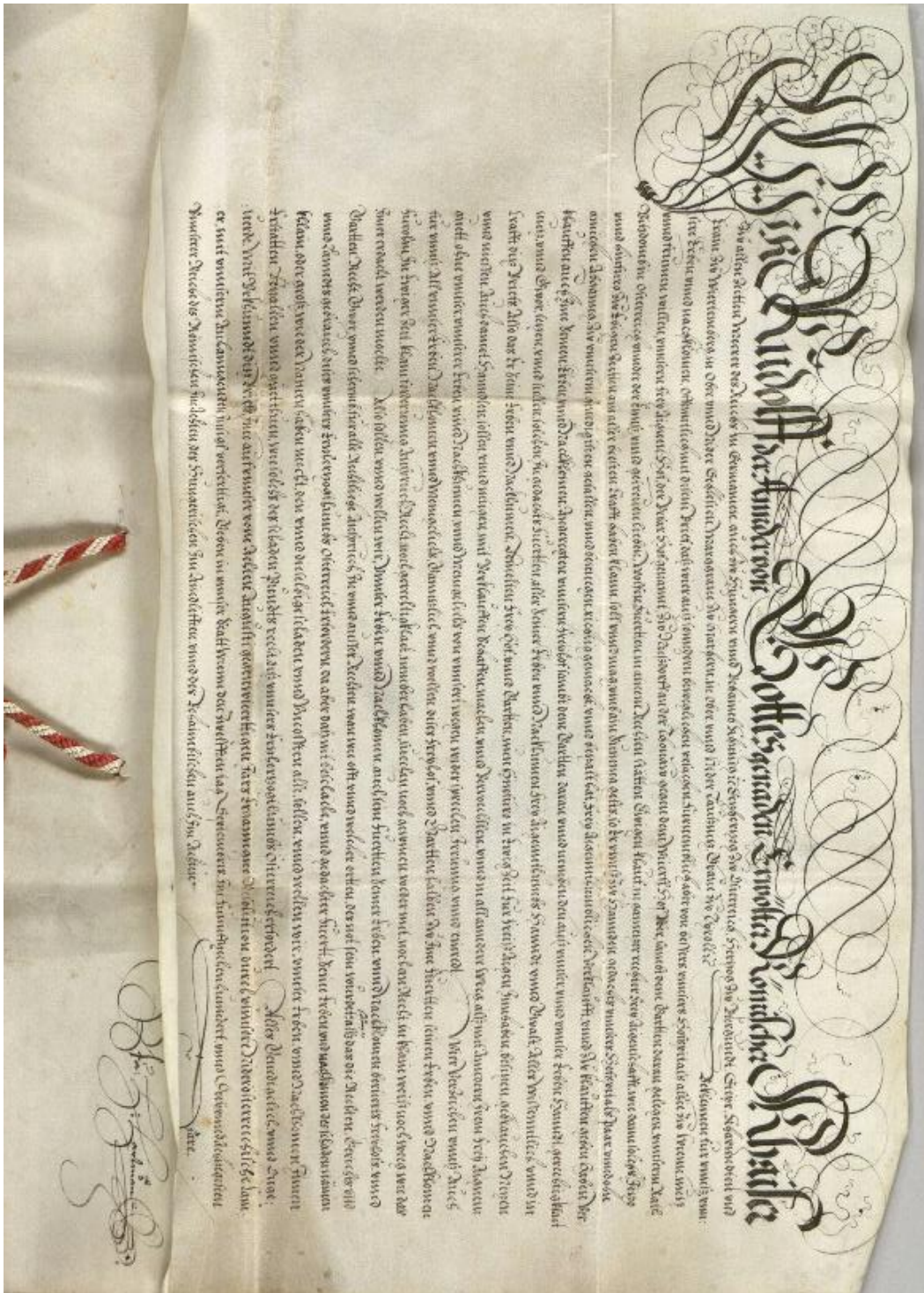


# 10. Anhang

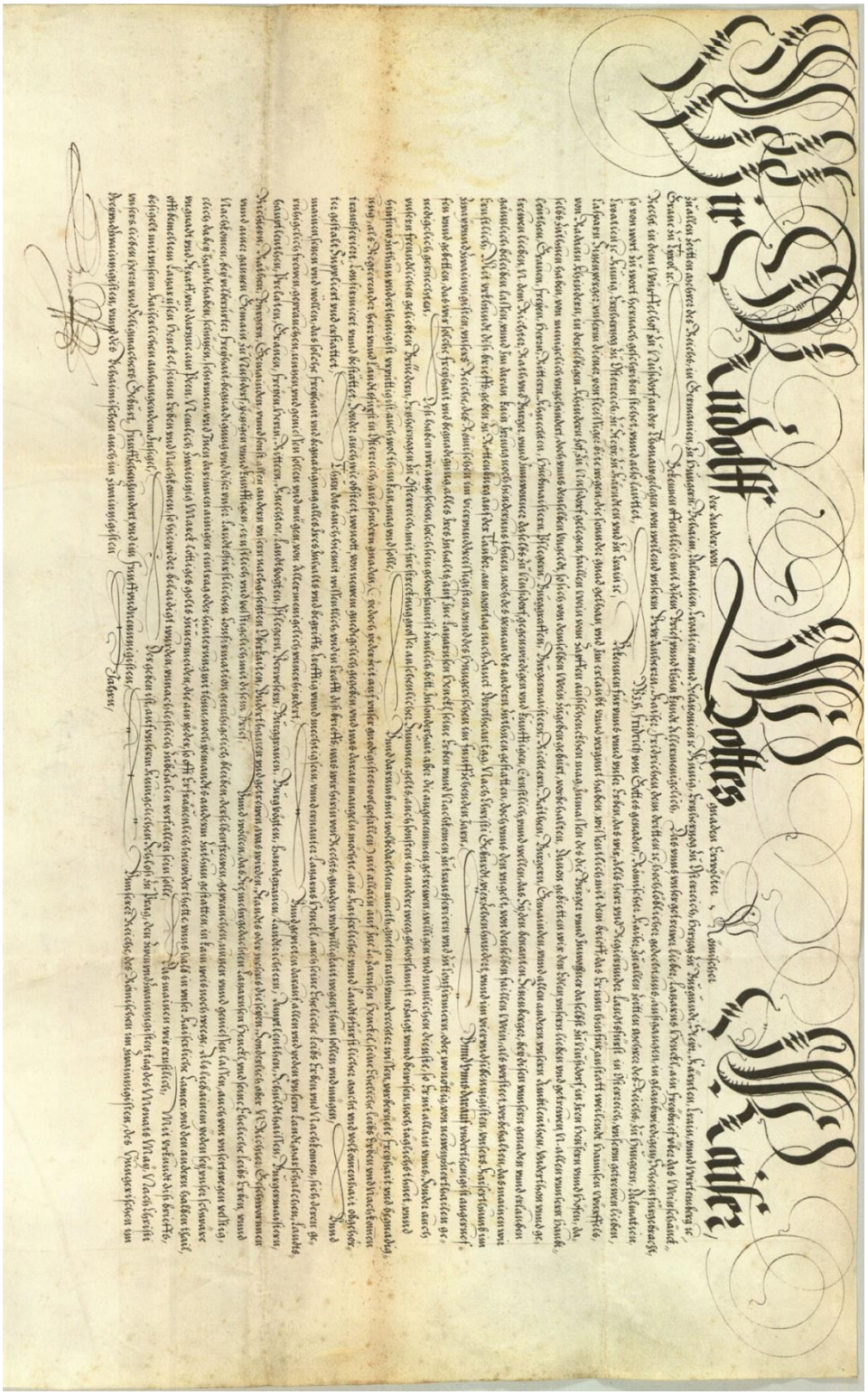
## 10.1. Urkundenkopien

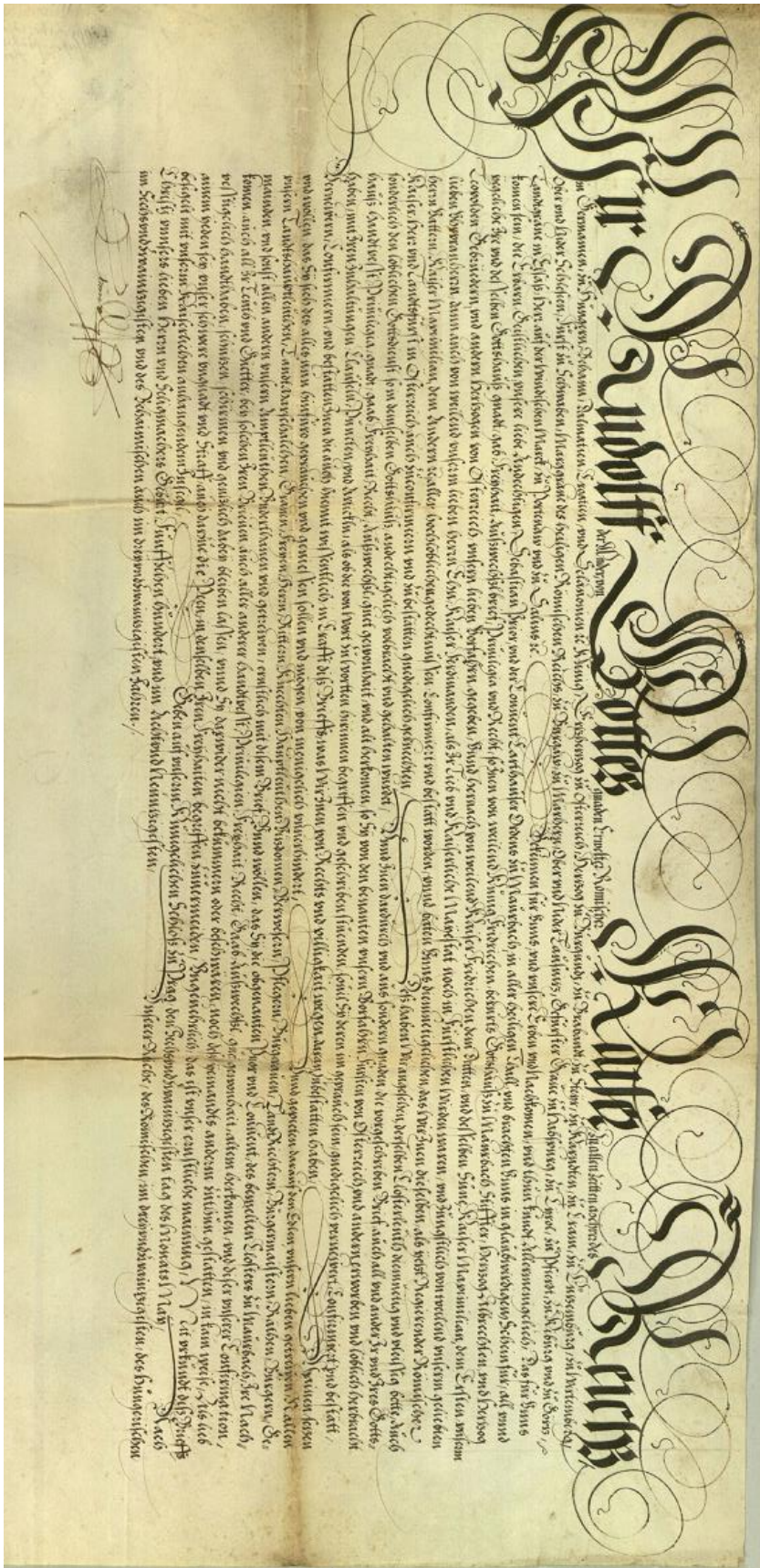
### Urkunde A











## 10.2. Richtlinien zur Transliteration

Bei der Analyse der ausgewählten Urkunden wurde die Methode der Transliteration angewendet. Es geht um eine genaue kritische Umschreibung von allen Textenzeichen mit dem Gebrauch von gegenwärtigem graphischem Schriftsystem.<sup>1</sup> Das Ziel der Transliteration ist, die Authentizität des Textes zu erhalten, so damit er von der größtmöglichen Zahl von Forschern vielseitig benutzt werden könnte.<sup>2</sup>

Bei der Transliteration wurden folgende Regeln eingehalten:

1. Jede Zeile des Textes wurde nummeriert.
2. Die Trennung der Wörter wurde beibehalten, obwohl sie mit keinem Doppeltstrich sondern mit einem einfachen Gedankenstrich gekennzeichnet wurde.
3. Nach den im Original nicht gut lesbaren Zeichen steht das Fragezeichen in den eckigen Klammern [?].
4. Die Großschreibung und Kleinschreibung wurden erhalten, bei den unklaren Fällen wurden die Minuskeln vorgezogen, weil die Majuskeln nicht so oft wie in der heutigen Schrift verwendet werden.
5. Für Kennzeichnung der fehlenden oder nicht lesbaren Texte wurden die eckigen Klammern mit drei Punkten benutzt [...].
6. Die Schreibung von Konsonantenzeichen und Vokalzeichen ist geblieben.
7. Die Schreibung der Doppelkonsonantenzeichen wurde beibehalten.
8. Die Interpunktionszeichen wie Komma und Punkt wurden erhalten.
9. Die Varianten des mittelhochdeutschen *s* wurden nicht berücksichtigt. Für das Langes-S und das Rundes-S steht *s*, für das Scharfes-S steht *ß*.
10. In den runden Klammern steht der Text, der schon im Original in den Klammern steht.

---

<sup>1</sup> Vgl. ŠŤOVÍČEK 2002, S. 51.

<sup>2</sup> Vgl. EBELOVÁ 2005, S. 93.

### 10.3. Transliterationen der Urkunden A-E

#### Urkunde A

1. Wir Rudolff der Ander, von Gottes genaden Erwelter Römischer Kaiser
2. zu allen zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Selavonien [et] c [etera] Khunig, Erczherczog zu Össterreich, Herczog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärnd-
3. ten, zu Crain, zu Luczemburg, zu Wierttemberg, Ober vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Marhern, Ober vnd Nider Lausnicz, Gefürster
4. Graue zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg vnd zu Görcz, Landtgraue in Elsaß, herr auf der Windischen Marckh zu Portenaw vnd zu Salins [et] c [etera]. Bekhennen öffentlich
5. mit disem Brief vnd thuen khundt allermenighklich. Das Vnns die Ersamen vnnsrer lieb Andechtigen N.Brobst Dekannt vnd Sant Margrethen Stifft zu Ardagkhen ainen
6. Vnuermailigten brief mit Anhangendem Insigl von weilendt Kaiser Maximilian dem Anndern vnnsrem lieben Herrn vnd Vattern, hochloblicher gedechtnus. Am dato Wienn den Vierten tag Au-
7. gusti verschinen fünfundsechzigisten Jars ausgangen gehorsamblich furbringen lassen, Darin Ir Khaiserliche Maiestat Ermeltem Gottshaus All vnd jede Jede freihaiten, Priuilegia alte herkhumen
8. vnd guete gewonhaiten genedighklich Confirmiert vnd bestettiget Auch thails derselben Freihaiten von wortt zu wortt Inseriert hete. Vnd vnns darauf duemuetighklich gebetten. Das wir Als
9. Jeczt Regierender Herr vnd Landtsfürst Inen bemelten Brief, vnd annder. Ires Stiffts freyhaiten Alt herkhomen vnd gewonhaiten, auch genedighklich zu Confirmiern vnd zu bestätten geruechten Welch Ir

10. duemutig Bitten, auch Ir vleissig gebette, auch den Embsigen Gottsdienst der durch Sy in gemeltem Irem Stifft täglichen volbracht wierdt des wir auch thailhafftig zu werden verhoffen, wir genedig-

11. khlich angesehen. Vnnd dardurch vnd aus sondern gnaden demselben Brobst Dekant vnd Capittl, beruerten Brief, mit aller seinem Inhalt, Clauseln, Mainungen vnd begreiffungen

12. auch annder Ir vnd Ires Stiffts freihaiten vnd Alt herkhomen, souil Sy der haben vnd Jecz in gebrauch sein Aufgenommen die gezäd in demselben Brief benennt Vnnd dann die Vogtey die wir Vnns

13. über beruert Closter vorbehalten gnedigkhlich Confirmiert vnd bestett Confirmiern bestetten Inen solches alles als Römischer Kaiser, Erczherzog zu Össterreich vnd Erbstiffter bemelts Stiffts

14. hiemit wissentlich in Crafft dicz Brieffs, was wir Inen von Recht vnd billigkhait wegen daran zu Confirmiern vnd zu bestetten haben. Vnd mainen seczen vnd wöllen Das angeczogne

15. Ire freihaiten in allen Iren Articl, mainungen vnd begreiffungen genczlich der bei [.]refften bleiben vnd sich die gemelten von Ardagker derselben vnd aller anderer Irer freihaiten souil Sy der

16. haben vnd in gebrauch sein, wie obgemelt gebrauchen vnd gewiessen sollen vnd mögen von allermenigkhlich vnuerhindert. Doch vnns, vnd sonst menigkhlich, an seinen Rechten vnd Gerechtig-

17. khaiten, vnuergriffen vnd vnschedlich Vnnd gebietten darauf allen vnd Jegelichen Churfürsten, fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten, Grauen freyen Herrn Rittern,

18. Knechten, Hauptleuthen, Viczdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern Ambtleuthen Schuldthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen vnd gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd der Reichs

19. auch vnserer Erblichen Fürstenthumben vnd Landen Vndthertonen vnd getreuen, in was wurden stats oder wesens diesen Ernstlich mit dem Brief vnd wellen. Das die benan-



20. ten Brobst Dechant vnnnd Capittl, bei beruerten vnserer Confirmation vnd bestettung, beruebigkhlich bleiben, dergebrauchen vnd geniessen lassen vnd von vnserntwegen Vestigkhlich handthaben schuczzen

21. vnd schirmen, vnd wider Recht vnd Billigkhait dauonnittringen bekhom[m]ern oder beschwären noch das Jemandts annderm zuthuen gestatten in khamweiß als lieb ainem Jeden sey vnnser

22. Vngnad vnd straff, vnd darczu ain Peen, Nemblich Zwainczig Markh lottiges Goldes zuvermeiden Die ein Jeder so oft Er hiewider handelt halb in vnnser Cammer vnd den Anndern halben thail

23. den bemelten von Ardagkher Vnableslich zubeczahlen verfallen sein solle. Mit Urkhundt diß Brieffs besigelt mit unserm Kaiserlichen unhaugendem Innsigel.

24. Geben auf vnserm Khunigkhlichen Schloß zu Prag den Achtundzwainczigisten tag des Monats Augusti nach Christi vnserer lieben Herrn vnd Saligmachers geburth, funfzehnhundert vnnnd

25. im Achtundsibenzigisten Vnserer Reiche des Römischen im dritten, des hungerischenim Sehsten vnd des Behaimischen auch im dritten.

26. Rudolf m.p.

Ad mandatum Sacrae Caesariae

27.

s[ub] s[crip]tis proprium

## Urkunde B

1. Wir Rudolff der Ander, von Gottes genaden Erwelter Römischer Kaiser
2. zu allen zeitten Merer des Reichs. Inn Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Scлаuonien Kunig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu
3. Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wiertemberg, Oder vnd Nider Schlesien, fürst zu Schwaben, Marggrauē des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw
4. zu Marhern, Ober vnd Nider Laußnitz, Gefürster Graue zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, [et] c[etera], Landtgrauē zu Elsaß, Herr auff der Windischen Marckh, zu Porten-
5. aw vnd zu Salins [et] c[etera]. Bekhennen offentlich disem Briue vnd thuen khundt allermeniglich, das vnns unsere getrewen lieben
6. N. die Leuth vnd Vnderthanen gemainglich des hindtern thails der Bregentzer Waldts die zu der Herrschafft Veldtkirch gehören durch Ir Ersam Pottschaft vnd Gesandten diemüetig-
7. elich anrueffen vnd bitten lassen das wir als Jetzt Regierender Römischer Kaiser Inen all vnd Jegelich Ir Gnad, freyhait Brieff, Priuilegia, Handtuesste Recht, gerechtigkeit, vnd
8. guette gewonhaiten, die Ire Vordern vnd Sÿ von vnsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern vnd Künigen auch den Grauen zu Montturst erworben vnd herbracht zuuer-
9. newen zu Confirmiern vnd zu bestetten. (Inmassen Jungst hievor vnser geliebter herr vnd Vatter weiland Kaiser Maximilian der Ander, Hochlöblichister gedechtnus auch gethan
10. hette) genediglich geruechten. Des haben wir angesehen solich Ir vleissig vnd ziemblich hette Auch die angenehmen getrewen vnd nutzlichen dienst
11. die Ire Vorfordern vnd Sy weilend vnsern löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaisern vnd Künigen, auch vnserm hauß Osterreich guetwilliglich gethan vnd ertzaigt Sy vnd

12. Ire Nachkhommen in kunfftig Zeit wol thuen mögen vnd sollen. Vnnd darumb mit wolbedachten mueth guettem Rath vnd rechter wissen den
13. obgemeltem Leuthen vnd Vnderthanen gemainglich des hindern thails der Bregentzer Waldts so zu der Herrschafft Veldtkirchen gehörig, all vnd hegelich Ir Gnadt, freyhait
14. Brieff, Priuilegia, Handtueste, Recht, gerechtigkeit vnd guette gewonhaiten, die Ire Vordern vnd Sy von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern vnd Kunigen vnnd
15. den Grauen zu Montforth Redtlich erworben behalten vnd herbracht haben genediglich renewert. Confirmiert vnd bestett. Ernewen, Confirmiern vnd
16. bestetten die auch als Romischer Kaiser wissentlich in Crafft dits Brieffs, was wir Inen von Rechts vnd billigkeit wegen daran zu ernewern, zu confirmiern vnd zu bestetten
17. haben. Vnnd mainen, setzen vnd wöllen das Sy vnd Ire Nachkommen dabey beleiben, sich der geruchgelich geprauchten vnnd gemessen sollen
18. vnd mögen. Zugleicherweiß als ob die von Wortt zu Wortt hierin geschriben vnd begriffen weren von Allermeniglich vnuerhindert. Doch vnns vnd dem heiligen Reich an
19. vnsern vnd sonst meniglichen an seinen Rechten vnd gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnschedliech. Vnnd gepietten darauff allen vnd Jeg-
20. elichen churfürsten, fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen Prelaten, Grauen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtwogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern,
21. Verwesern, Ambtleuthen, Schuldthaisen Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd der heiligen Reichs Vnderthauen
22. vnd getrewen Inn was wurden Standt oder wesen die sein. Ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieue vnd wöllen das Sy die obgedachte vnser Leuth vnd Vnderthanen des
23. hindiern Bregentzer Waldis vnd Ire Nachkommen an solchen vorberürten vnsern Gnaden vnd freyhaiten auch diser vnser Kaiserlichen Vernewerung. Confirmation vnd
24. bestettigung mit Irren, noch hindern Sonder Sy der, als ob steet geruebiglich gebrauchen, geniessen vnd gantzlich dabey bleiben lassen vnd hiewider nitt thuen noch solches

25. Jemandts andern zuthuen gestatten in kain weiß als lieb ainem Jeden sey vnser vnd des Reichs sein schwere Vngnad vnd Straff vnd dartzu ain Peen Nemblich Zwaintzig Marckh
26. löttigs goldes zu uermeiden, die in Jeder, so oft Er freuentlich hiewider thette vnns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben thail den obgenanten
27. Leuthen vnd Vnderthanen des hindiern thails des Bregentzer Waldts vnd Iren Nachkommen vnableßlich zubetzallen verfallen sein soll. Mit
28. vrkhundt dits Brieffs besigelt mit vnserm Kaiserlichen Anhangendem Insigl. Geben auff vnserm künigelichen Schloß zu Prag den zwantzig-
29. isten Tag des Monats January Nach Christi vnsers lieben herrn vnd Seligmachers gepurth fünfftzehenhundert vnd im Achtzigisten Vnserer Reiche des Röm-<sup>3</sup>
30. Ad mandatum sacrae Caes[ar]ae [sub script]is p[ro]p[riu]m
31. A. Erstenberger

---

<sup>3</sup> Anderer Teil des Textes befindet sich unter der Plica.

## Urkunde C

1. Wir Rudolff der Ander, von Gottes Gnaden Erwo<sup>h</sup>lter Ro<sup>e</sup>mischer Kayser, zu allen zeit-
2. ten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Bo<sup>h</sup>em, Dalmatien, Croatien, vnnd Scлаuonien [et] c[etera] Ko<sup>e</sup>nig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund,
3. Steyr, Ka<sup>e</sup>rndten, Crayn vnd Wu<sup>r</sup>temberg [et] c[etera], Graff zu Tyrol [et] c[etera]. Empieten den Hoch vnd Ehrwu<sup>r</sup>rdigen, auch Hochgebornen, Vnsern lieben Freunden, Vettern vnd Fu<sup>r</sup>sten, auch
4. Ehrsamem, Wolgebornen, Edlen, Vnsern lieben andechtigen vnd de<sup>ß</sup> Reichs getrewen N. N. Fu<sup>r</sup>sten vnd Sta<sup>e</sup>nden de<sup>ß</sup> Schwa<sup>e</sup>bischen Reichs Krai<sup>ß</sup>, sampt vnd sonder, Vnser Freundschaft, Gnad vnd alles Guts. Hoch vnnd Ehrwu<sup>r</sup>rdig, hochge-
5. borne liebe Freund, Vetter vnd Fu<sup>r</sup>sten, auch Ehrsam, Wolgeborn, Edle, Liebe, Andechtige vnd Getrewe, wiewol Euch sampt vnd sonder vnuerborgnen, we<sup>ß</sup>massen vnser Kayserlich Hoffgericht zu Rothweyl, vor etlich viel hundert Jahren von Vnsern lob-
6. lichen Vorfahren am Reich Ro<sup>e</sup>mischen Kaysern vnd Ko<sup>e</sup>nigen, sonderlich aber weylant Kayser Conradten dem Dritten, milter gedechtnu<sup>ß</sup>, vmb sonderer mercklicher vnd ehehafften vrsachen vnnd notturfft willen, fundiert, erhebt vnd angestellt, vnnd in
7. Vnser vnd de<sup>ß</sup> hayligen Reichsstat Rohtweil gelegt, auch mit ordentlichem Gerichtszwang, bezirck, vnd sonderm Freyhayten versehen, vnd bi<sup>ß</sup> dahero vber Fünffthalbhundert Jahr continuirt vnd von menniglich, auch den ReichsStenden selbst, fu<sup>e</sup>r
8. ein nohtwendig, nutzlich Gericht gehalten vnd loblich erhalten worden: we<sup>ß</sup>massen auch weylant Vnser geliebter Herr vnd Vatter, Keyser Maximilian der Ander, seeligsten angedendenckens, auff Curfu<sup>e</sup>rsten, Fu<sup>e</sup>rsten vnd Sta<sup>e</sup>nde, so dem Reichstag zu Speyr
9. Anno[et] c[etera], Sibentzig, der ringern Zahl, beygewohnet, selbst gehorsam vnd bittlich anhalten vnd begeren, solch Gericht durch ihr Mayestat vnd L: ansehenliche vnd der Rechten wolgeu<sup>e</sup>bte vnd erfahrene Commissarios visitieren, desselben Ordnung vnd

Proceß,

10. sampt den alten Priuilegiis vnd Freyhaiten, wie auch hingegen der Sta<sup>e</sup>nde daselbst wider das Gericht einkomne Graumina vnd Klagen, mit fleiß ersehen vnnnd Examinieren lassen, alß dann nach vernemmung gebürlicher Relation, im nachfolgenden der

11. ringern Zahl zway vnd sibenzigistigen Jahrs, ein neue Gerichtsordnung, mit nohtwendiger lauterer erklä<sup>e</sup>rung, was da fu<sup>e</sup>rters an solchem Gericht fu<sup>e</sup>r Ehehafften oder Priuilegierte faehl, so nit remmitiert, gehalten werden solten, verfassen, den Visitoribus zu ersehen, nach Speyr zu schicken

12. lassen, vnd als dieselbige darinn nichts bedencklichs gefunden, sonder die sach ihr May[estat] vnd L. gentlich heimgestyt, alsdann solche verfaßte Ordnung, vnder ihrer May[estat] Kayserlichen Nammen vnnnd Authoritet, durch den Truck öffentlich ins Reich Publiciert vnd menniglich zuhalten

13. ernstlich gebotten hatt. Wiewol Euch auch nicht entfallen seyn kan, was bey vnserm ju<sup>e</sup>ngstlich Anno [et] c[etera] zway vnd achtzig zu Augspurg gehaltenen Reichstag, auff abermals wider solch vnser Kayserlich Hoffgericht, durch euch die Schwa<sup>e</sup>bische Craiß Sta<sup>e</sup>nde eingebrachte Graumina, vnd

14. deren von Rohtweyl dagegen einkommen außfu<sup>e</sup>hrlichen bericht vnd erbieten gehandelt, vnd welchergestalt solcher Punct vnder anderm bey dem Justici wesen, vnerledigt verblibenen Articuln, auff ein andere zusammenkunfft vnd sondere Deputation verschoben worden, vnnnd da derselben

15. vnerwartet, auff etlicher Ewer vnru<sup>e</sup>wiger hitziger Aduocaten, vnd Rahtgeber Censur vnd getrib, die in verschieuem drey vnd achtzigisten Jahr zu Ulm beyeinander geweste Craißgesandten, sich unbesonner wise, gelusten lassen, solch Vnser vralt Kayserlich Hoffgericht vera<sup>e</sup>chtlich zu stum-

16. pfiern auch zu verfang vnd hinderung desselben Proceß nit allein ettlich bey vorigen Craißtagen vermaintlich gemachte vergleichung zuwiderholen, sonder auch mit vielen neuen Zusätzen vnd angemaaßten Gebotten vnd Verbotten, vnnnd betrewungen der Gelt vnd

Thurn straffen zu scher-

17. pfen, was wir Euch kurtz darauff vnter dato siben vnd zwentzigsten Junij, desselben Jahrs, auß Wien, dann fürters den sechs vnd zwanzigsten Septembris nach folgendem fünff vnd achtzigsten Jahrs, mit verweissung solcher der Craiß Rha<sup>t</sup> vnd Gesandten vngbu<sup>r</sup>, zugeschriben, vnnd

18. mit allem ernst auffgelegt vnd befohlen haben, solche beschwerliche Attentata, Verabschidungen, vnd gleichsam Verbindung, wider beru<sup>h</sup>rt vnser Kay[serliches] Hoffgericht, als gleich wider ab vnd einzustellen, vnd Euch dergleichen fu<sup>r</sup>tershin, weitters nicht anzumassen. Darauff wir Vns ja aller

19. gebu<sup>r</sup> vnd billigkeit nach, anders nicht versehen sollen noch ko<sup>n</sup>nen, als daß ihr als gehorsame fridfertige Sta<sup>n</sup>de, nach gelegenheit obvermelter loblichen vralten Fundation, Herkommens vnd Befreyung vielbemelts vnser Kayserlichen Hoffgerichts, vnd deßwegen hievor mehrmals auß-

20. gangner Vnserer geehrten Vorfahren am Reich Kayserlichen Verordnungen, Mandaten vnd Abschiden so wol auch deren von Rohtweil erbietens, Euch solltet eines bessern besonnen, vnd beruehrter Vnserer mahnung vnd Inhibition gehorsamlich statt gethon, vnd vilbemelt vnser Kay[erliches]

21. Hoffgericht, bey seiner wolhergebrachten Jurisdiction ru<sup>h</sup>wig vnd vnturbiert gelassen. Viel mehr aber diejhenigen, welche sich zuentehrung vnd verkleinerung vnser Kayserlichen Hochheit vnnd Autoritet, so wol auch schmehelicher antastung, Vnser loblichen Voreltern Constitutionen,

22. auß gefaßter praesumption vnd eigensinnigkeit vnderstehen dörrffen, vnder Ewerm der Fu<sup>r</sup>sten vnd Sta<sup>n</sup>de deß Schwa<sup>b</sup>ischen Kraiß gemeinem Nammen, dergleichen vnguebuerliche abschied vnd Verbu<sup>n</sup>dungen, zu machen vnd außgehen zulassen, mit solchem Ernst vnd Straff angesehen

23. haben, das wir Ewern mißfallen, an dergleichen vnru<sup>h</sup>wiger vermeßner Ko<sup>p</sup>ff frechheit, spu<sup>r</sup>en mo<sup>e</sup>gen, beuorab weil Vnser Keyserlicher Hoffrichter vnd Beysitzer, wie

auch der Raht zu Rohtweil, zu dem jüngst verflones Monats May zu Ulm gehaltenen Kraißtag, ihre Botschafft

24. mit Instruction vnd allem nohtwendigen mündlichen, so schriftlichen Bericht der sachen abgefertigt, sich auch darbey nachmals erbotten haben, das wo vber hieorige der Kraiß Sta<sup>e</sup>nde einkome vnd allbereit abgeschaffte beschwerungen noch weitter etwas gebrechlichs bey dem Gericht,

25. oder desselben Personen verhanden, vnd in specie namhafft gemacht wurde, daß sie dasselbig auch gern abstellen oder deßhalben, vor Vns oder Vnser verordneten Commisarien fu<sup>e</sup>rkommen wo<sup>e</sup>lten, zu deme auch, ohne das Euch in gemein, oder einem jeden auß Euch insonderheit beuor-

26. stehet: Wann er vermeint, daß er oder die seinen, mit bemelts Hoffgerichts Fu<sup>e</sup>rhaischung, Proceß oder Erkandnuß zur vngebu<sup>e</sup>r beschwerdt, oder vbereyilt werde, sich dargegen seines Priuilegij (damit Ihr fast alle versehen seyt) mit gebu<sup>e</sup>rlicher Abforderung, oder wo derselbigen nicht wolt statt

27. gegeben werden, Interponierung breüchlicher Appellation, an Vnser Kayserlich Cammergericht zugebrauchen. So haben wir jedoch auß deme, waß bemelten Vnsers Kayserlichen Hoffrichters vnd Beysitzern, sampt eines Rahts der Statt Rohtweil Abgesandten, auff angeregte ihre

28. werbung vnd muendlichen Fu<sup>e</sup>rtrag, auch angehefft Nachbeurlich erinnern, bitten vnnnd er bieten, von Ewern jüngstlich zu end Monats May zu Ulm beyeinander gewesten Gesandten, vast vera<sup>e</sup>chtlich vnd hochmu<sup>e</sup>tiglich in antwort erfolget, vnd damals verabschidet worden, mit ho<sup>e</sup>chster

29. befremdung vnd mißfallen eben das widerspiel, vnd sovil vernom[m]en, das aller obgezogner Vnser vnd Vnser loblichen Vorfahren am Reich wolbedeichtlicher Foundationen vralten vnd vnerdencklichen Herkom[m]ens, vielfeltig Ernewerten vnd Confirmierten Freyheiten, gnediger erinne-

30. rungen, ermanungen, auch ernster Mandaten, vnd bevelch gantzlich vngeachtet vnd



hindan gesetzt, dennoch ermelte Craiß Gesandten, sich nicht geschewet noch geschemet, mit erholung viler schwerer Iniuieren vnd Lesterungen, damit obberu<sup>h</sup>rte ungehaltne Rhatgeben vnd Schriftsteller, in

31. zusammen gebrachten Grauaminibus hin vnd wider nit soviel das Gericht, als Vns, vnd weylant Vnsern geliebten in Gott ruhenden Herrn vnd Vattern Kayser Maximilian den Andern, vnd S[einer]M[azetat] [et] c[etera] vnd L[?] wolbedechtlich angestellte Visitation vnd mit deutlicher erklä<sup>e</sup>rung der Ehe-

32. hafften von newem verfaßte vnd ins Reich Publicierte, nachfolgend auch durch Vns confirmierte hoffgerichts Ordnung, selbst vergeßner hochstra<sup>e</sup>fflicher weise antasten, vnd dasselbig gemein nutzlich Kayserlich Werck per summum contemptum, vnordenliche Concussiones, Ca-

33. uillationes vnd Vexationes & indesinentes tribulationes, vnd daher auch vnser Kayserlich Ordinari Hoffgericht vnd Jurißdiction, ein vermeint, frembd vnd außländisch Rohtweilisch Gericht, oder Rohtweilische Proceß nennen do<sup>e</sup>rffen, nicht allein hievorige ihre gemachte (soviel

34. diß Gericht betrifft) nichtige Abschid ernewart, sonder auch noch darzu Vns zu sonderm Despect, die Execution vnnd Publication derselben, einander mit solchem verbottnen hitzigen Eyfer vnd scherpf eingebunden, auch sich darinn ohne einigen Vnsern Respect dermassen gesterckt vnnd

35. geru<sup>e</sup>hmet haben, als wann sie der sachen allenthalben wol vnd recht gethan, vnd von Euch sonderlich dahin bestellt, vnd ja wol befu<sup>e</sup>gt meren, vielbemelt vnser Kay[serliches] Hoffgericht ihres gefallens nuhr wol zu stumpfien vnnd desselben ordinariam Iurisdictionem, durch dergleichen verbottne

36. Priuat verbindungen, vnder einsten gar zu boden zu stu<sup>e</sup>rtzen, vnd gantzlichen aufzuheben, oder jhe euch davon de facto zu exemieren, vnnd ihr es diß fahls allein mit denen von Rohtweil, vnd nit vil mehr mit Unsals dem Obergerichtsherrn vnd Ro<sup>e</sup>mischen Kayser zethun hettet, inmassen

37. solches die Wort deß gemachten Abschids, darinn gleichwol durch Euch via facti procediert, vnd dannocht denen von Rohtweil zu einem Praetext vnd allein zu dem ende die zu Klā<sup>e</sup>gern zumachen vnd ihrer vnverdencklichen Possession vel quasi zu destituiren, (welches zweiffels ohne, kei-

38. ner, auch der geringst auß Euch, in seinen sachen, nit gern wurde gedulden noch gut heissen wo<sup>e</sup>llen) gantz spo<sup>t</sup>tischer weise das Recht fu<sup>r</sup>geschlagen wirdt. So dann nun dieses solche ding vnd vnleidenliche Newerungen seyen, welche da sie durch bemelte Ewere Craißgesandten vnd Aduo-

39. caten, ihres selbst gefallens vnd ohne sondern gewalt, wissen vnd bevelch gehandelt, geredt vnd geschrieben worden, billich ungestrafft nit bleiben sollen. Da sie aber von euch, der Gesandten beru<sup>e</sup>hmen (deß wir Vns doch nit versehen woellen) nach, befohlen worden, oder nachmals beliebt vnd

40. in das Werck gesetzt werden solten, von Vns Ampts vnd Pflichten halben zu schmelerung vnd praeiudicio Vnser vnd Vnserer nachfahren am Reich, Kayserlichen Hochheit, Jurisdiction vnd Obrigkeit, keines wegs nit ko<sup>e</sup>ndten zugesehen noch gestattet werden. Seintemal wir dardurch

41. nit allein verbunden, Vnserer loblichen Vorfahren am Reich wol auffgerichte gute Ordnungen vnd Satzungen, so viel immer an vns, ungeschmelert zuhandthaben, vnd menniglich bey seinen Priuilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten vnd Herbringen zu schu<sup>e</sup>tzen vnd zuhandtha-

42. ben, sonder auch allen unrechtmessigen Gewalt vnd Eingriff, so darwider von jemandt, wer der auch sey, vnd under was schein solches vnderstanden wurde, abzuschaffen. Derwegen vnd dieweil wir vermercken, das so wol vnser vorangedeüte gnedige Ermanungen vnd Inhibitiones zu

43. sampt deren von Rohtweil offtere Protestationes vnd erbieten, bey Euch vnd Ewern mehrgemelten unru<sup>e</sup>hwigen Rahtgeben ihre gebu<sup>e</sup>rende statt nicht finden: So wollen wir hiemit anfencklichs von Ro<sup>e</sup>mischer Kayserlicher Macht vollkommenheit, (jedoch mit außtrucklichem vorbehalt ge-

44. gen den Stifftern dieser ungebu<sup>e</sup>r vnd freuedlichen vergeßnen Calumnianten vnd Antastern, Vnser vnd Vnserer loblichen Vorfahren Kayserlichen Person, Ordnungen vnd Hochheit wolverdienter Straff), alle obangedeüte Ihre oder Ewere, da ihr Euch anders darzu bekennet, vnd deren

45. annemmet, wider bemelt Vnser Kayserlich Hoffgericht zu Rohtweil vnd desselbigen vber vierhundert vnd fünffttzig Jahr hergebrachte ordinariam Iurisdictionem, vnd zuverhinderung deren hieuer oder jetzo newlichst, vnder was schein oder Praetext solches immer geschehen sein mag, ge-

46. machte vermeinte Abschid, Conuentiones, Pacta, Verbindungen, Gebott vnd Verbott, wie die immer Nammen haben mo<sup>e</sup>gen, alß wider rechtliche tha<sup>e</sup>tliche verbottne Attentata, sampt allem dem was darauff erfolget, fu<sup>e</sup>rgenommen vnd gehandelt worden, oder noch gehandelt werden

47. mo<sup>e</sup>chte, ob gleichwol dieselbige ohne das, vnd für sich selbs, aller dings krafftloß vnd nichtig in euentum & quatenus opus, in bester Form vnd hiemit Cassiert, Annuliert, vernichtet vnd auffgehbt haben. Thun auch solches Cassieren vernichten, Annulieren vnd heben das alles auff, auß

48. rechter wissen, in vnd mit Krafft diß Brieffs, Euch fu<sup>e</sup>rters allen sampt vnd einem jeden sonders, von obberu<sup>e</sup>rter Vnser Kayserlichen Macht, bey Straff einhundert Wardt lo<sup>e</sup>tigs Goldts, unablo<sup>e</sup>ßlich zubezahlen, ernstlich gebietend, das ihr alle obangedeüte beschwerliche Attentata, Newe-

49. rungen vnd Verabschiedung gegen gemeltem Vnserm Kay[serlichen] Hoffgericht zu Rohtweil, gantz ab, vnd eingestellt. Euch derselben fu<sup>e</sup>rthershin gentzlich enthaltet, vnd solch Vnser Gericht, bey seinem lang hergebrachten Kayserlichen Gerichtszwang, Übung vnd Gebrauch, Recht, Gerechtig-

50. keiten, Priuilegien, Freyheiten, vnd sonderlich Vnsers geliebten Herrn vnd Vatters seligen wolbedechtlich Reformierter, Publicierter, vnd durch Vns Confirmierter Gerichts-Ordnung, ru<sup>e</sup>hwiglich bleiben lasset, dasselbig ferner nit schmeleret, oder daran

verhindert, noch den Ewern

51. oder jemandts anderm von Ewertwegen zu thun nachseheth, oder gestattet, noch auch für Euch selbst, auß eigener bewegnuß, weder mit Gebott, Verbott, aufflegung der Aidtpflichten, newer Ordnungen, Abschied, Pacten vnd Satzungen, Betrewung, Gefencklichs annem[m]ens, Gelt, Thurn

52. oder anderer Straffen, oder auch Vergwaltigung der Hoffgerichts Botten, wie solches immer Nammen haben, oder erdacht werden mo<sup>c</sup>hte, die Ladungen vnd Rechfertigungen, an solchem Vnserm Kay[serlichen] Hoffgericht hinfüro nicht absettel, noch verhindert, vnd darwider nichts, als Ewere,

53. von Ro<sup>c</sup>mischen Kaysern vnd Ko<sup>c</sup>nigen habende Priuilegien vnd Freyhaiten, Mandaten vnd Erkla<sup>r</sup>ungen, oder die ihr fünftig erlangen oder außbringen werdet, gegen gemeltem Vnserm Kayserlichen Hoffgericht, wann Ihr oder die Ewern für dasselbig Citiert, fürgehaichsen oder ge-

54. laden werdet, oder andere dergleichen Proceß wider dieselben allda außgehen wurden, nit anderer gestallt, dann wie sich solches von Rechtswegen vnd desselbigens Vnsers Kayserlichen Hoffgerichts Priuilegien vnd Freyheiten, auch vielgedachts Vnsers Vatters seeligen Reformierter vnd

55. von alters wolhergebrachter Ordnung vnd Gebrauch nach, gebu<sup>r</sup>t vnd herkommen, das ist, mit ordentlicher abforderung vnd fürwendung derselben ihrer Priuilegien, Freyheiten, Mandaten, vnd Declarationen fu<sup>r</sup>wendet, vnd Euch derselben gebraucht vnd behelffet. Vnd wo alsdann,

56. was beschwerlichs darwider erkennt oder gehandelt wu<sup>r</sup>de, so mag derselbig beschwerdt Stand, Oberkait oder Parthey, darvon folgendts an Vnser Kayserlich Kammergericht, wie herkommen, Appelieren, vnd sich solcher begegneten vnd zugefu<sup>r</sup>gter Beschwerung, durch gebu<sup>r</sup>liche orden-

57. liche mittel deß Rechtens erholen. In dem allem wo<sup>l</sup>let Euch sampt vnd sonder dermassen gehorsam halten vnd erzeigen, daß nit noht werde, vmb Ewers vngehorsams

willen, auff obbestimte Po<sup>e</sup>n, vnnd sonst in ander weg, nach Hoffgerichts gebrauch, als auch einer sondern ehehafften

58. desselben, gegen Euch zu handeln vnd zu procedieren. Daran vollziecht ihr zur gebu<sup>e</sup>r Vnser ernstliche mainung. Geben auff Vnserm Ko<sup>e</sup>niglichen Schloß zu Prag, den zwö<sup>e</sup>lfften Tag deß Monats Februarij, Anno, [et] c[etera] Fünffzehenhundert vnd im ein vnd neuntzigisten. Vnserer Rei-

59. che deß Römischen im Sechtzehenden, deß Hungarischen im Neuntzehenden, vnd deß Bohemischen auch im Sechstzehenden.

60. Rudolff Ad mandatum sacrae Caesarae

61. Maiestatis proprium

62. Jacob Kurtz von Senffteynaw A. Erstenberger

## Urkunde D

1. Wir Rudolff der Ander, von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaiser,
2. zu allen Zeitten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Scлаuonien Kunig, Ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain vnnnd Wirtemberg [et] c[etera],
3. Graue zu Tyrol [et] c[etera]. Bekennen öffentlich mit disem Brief vnnnd thun kundt allermeniglich, Das vnns vnser getrewer lieber Latzarus Henckl, ain freybrief v<sup>4</sup>ber das Weinschänck-
4. Recht in dem Würffelhof zu Nußdorf, an der Thonaw gelegen, von weilend vnserm Vranhernn, Kaiser Friderichen dem dritten [et] c[etera], hochlößlicher gedechtnus, außgangen, in glaubwürdigen Schein fürgebracht
5. so von wort zu wort hernach geschriben stehet, vnnnd also lauttet. Wir Fridrich von Gottes genaden, Römischer Kaiser, zu allen zeitten mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien,
6. Croatien [et] c[etera] Kunig, Ertzhertzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärndten vnd zu Crain [et] c[etera]. Bekennen für vnns vnnnd vnser Erben, das wir, alls herr vnd Regier[e]nnder Landtsfürst in Österreich, vnserm getrewen lieben
7. Casparn Sitzenperger, vnserm diener, von fleissiger bite wegen, die sonnder gnad gethan, vnd Im erlaubt vnnnd vergünt haben, wissentlich mit dem brieff, das Er nun hinfür, anstatt weilendt hannsen Würffels,
8. von Radaun khindern, in derselbigen khindernhof zu Nußdorf gelegen failen wein vom Zapffen außschenckhen mag, Inmassen des die Burger vnnnd Inwohner daselbst zu Nußdorf in Iren heusern vnnnd höfen, da-
9. selbs zuthuen haben, von meniglich vngehindert, doch vnns denselben Vngeldt, so sich von demselben wein zugeben gebürt, vorbehalten, dauon gebietten wir den Edlen, vnsern lieben vnd getrewen N.allen vnnsern haubt-

---

<sup>4</sup> Im Originaltext steht v mit einem Umlaut.

10. leuthen, Grauen, freyen, herrn, Rittern, Knechten, huebmaistern, Pflegern, Burggraffen, Burgermaisern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemainden, vnnd allen andern vnsern Ambtleuthen, vnderthon vnnd ge-
11. trewen lieben N. dem Richter, Rath vnd Burger vnnd Innwonner daselbs zu Nußdorf, gegenwirdigen vnd kunfftigen, Ernstlich vnnd wellen, das Sy den benanten Sitzenberger, bey disen vnsern genaden vnnd erlauben
12. gäntzlich beleiben lassen vnnd Im daran kain Irrung noch hindernus thuen, noch des yemandts andern zuthuen gestatten, doch vnns den vngelt, von denselben faillen wein, als vorstect, vorbehalten, das mainen wir
13. Ernstlich, Mit vrkhundt diß brieffs, geben zu Rottenburg auf der Tauber, am Montag nach Sanct Dorothean tag, Nach Christi Geburdt vierzehenhundert vnnd im vierundsibentzigisten vnser Kaiserthumb im
14. zwayvndzwaintzigisten, vnser Reiche, des Römischen im vierunddreissigisten, vnnd des hungerischen im funffzehenden Jarn Vnnd vnns darauf vnderthenigist angeruef-
15. fen vnnd gebetten, das wir solche freyhait vnd begnadigung, alles Ires Inhalts, auf Ine Latzarusen Henckl seine Erben vnnd Nachkomen zu transferiern vnd zu confirmiern, oder wo nöttig, von newen zuerthailen ge-
16. nedigelig geruechten. Des haben wir angesehen, solch sein gehorsamist zimlich bitt, Insonderhait aber die angenehmen getrewen willigen vnd nutzlichen dienste, so Er nit allain vnns Sonder auch
17. vnsern freundlichen geliebten Brüedern, Ertzhertzogen zu Österreich, mit fürstreckung grosser ausehenlicher Summen gelts auch sonsten in andere weeg gehorsamist erzaigt vnnd bewisen, noch täglichst thuet, vnnd
18. hinfüro zuthun vnderthenigist vrpüttigist auch wol thun kan, mag vnd solle. Vnnd darumb mit wolbedachten mueth, guetem rath vnnd rechter wissen vorberücte freyhait vnd begnadig-
19. ung, als Regierender herr vnnd Landtsfürst in Österreich, aus sondern gnaden (yedoch yeder Zeit auf vnser gnedigistes wol gefallen) nit allain auf Ine Lazarus Henckel, seine Eheliche leibs Erben vnd Nachkom[m]en

20. transferiern Confirmiert vnnd bestättet. Sonder auch wie obsteet, wo nott, von newem gnedigelig gegeben vnd was daran mangeln möchte, aus kaiserlicher vnnd Landtsfürstlicher macht vnd vdkom[m]enheit obgehör-

21. ter gestalt Suppliert vnd erstattet. Thun das auch hiemit wissentlich vnd in Crafft diß brieffs, was wir hirin von Rechts, gnaden vnd pilligkait wegen, thun sollen vnd mügen, Vnnd

22. mainen, setzen vnd wöllen, das solche freyhait vnd begnadigung alles Ires Inhalts vnd begriffs, Crefftig vnnd mechtig sein emanter Latzarus Henckl, auch seine Eheliche leibs Erben vnd Nachkomen deren ge-

23. ruhigelig frewen, geprauchen nutzen vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermenigelig vuerhindert. Vnnd gepieten darauf, allen vnd yeden vnsern Landtsmarschalchen, Landts-

24. hauptleuthen, Prelaten, Grauen, freyen, herrn, Rittern, Knechten, Landtvögten, Pflegern, Verwesern, Burggrauen, Burgvögten, handtgrauen, Landtrichtern, Amptleuthen, Schuldthaissen, Burgermaistern,

25. Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnnd sonst allen andern vnsern nachgesetzten Oberkaiten, Vnderthanen vnd getrewen, was wir den, Standts oder wesens die seyen, Sonderlich aber N. Richter Geschwornnen

26. vnnd ainer gantzen Gemain zu Nußdorf yetzigen vnnd künfftigen ernstlich vnd vesstigelich mit disem Brief, Vnnd wöllen, das Sie mehrgedachten Latzarusen Henckl, vnd seine Eheliche leibs Erben, vnnd

27. Nachkomen, bey vilberürter freyhait, begnadigung vnd diser vnser Landtsfürstlichen Confirmation geruhigelig bleiben, derselben frewen, geprauchen, nutzen vnnd geniessen lassen, auch von vnserwegen vesstig-

28. clich dabey handthaben, schützen, schirmen, vnd Inen darinnen ainigen eintrag oder hinterung nit thun noch yemandts anderm zuthun gestatten, in kain weis noch weege, Als lieb ainem yeden sey, vnser schwäre



29. vngnadt vnd Straff, vnd dartzue ain Peen, Nemlich Zwaintzig Marck löttiges golts Zuuermeiden, die ain yeder, so offt Erfräuenlich hiewider thette vnns halb in vnser Kaiserliche Camer, vnd den andern halben thail,

30. offt bemeltem Latzarusen Henckel, seinen Erben vnd Nachkomen, so hiewider belaidigt wurden, vnnachleßlich Zubezahlen verfallen sein solle. Das mainen wir ernstlich. Mit vrkunt diß brieffs,

31. besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangendem Insigel. Der geben ist auf vnserm Kunigelichen Schloß zu Prag, den Zwenvndzwaintzigisten tag des Monats Maÿ nach Christi

32. vnsern lieben herrn vnd Seligmachers Geburt, funffzehenhundert, vnd im funfffundneuntzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Zwaintzigisten, des Hungerischen im

33. Dreyundzwaintzigisten, vnnd des Behaimischen auch im Zwaintzigisten Jahn,

34. Rudolf m.p.

## Urkunde E

1. Wir Rudolff der Ander, von Gottes gnaden Erwelter Romischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer der Reichs,
2. in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Slavonien [et] c[etera] Kunig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg,
3. Ober vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Märhern, Ober vnd Nider Lausnitz, Gefürster Graue zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg vnd zu Görtz,
4. Landtgraue in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw vnd zu Salins [et] c[etera]. Bekennen für Vnns vnd unsere Erben vnd Nachkomen, vnd thun kundt allermeniglich, das für Vnns
5. komen sein, die Erbarne Geistlichen vnserer liebe Andechtigen, Sebastian Prior vnd der Convent Carthausener Ordens zu Maurbach, in aller heiligen Thall, vnd brachten Vnns in glaubwürdigen Schein für, all vnnd
6. yegelicke Ire vnd desselben Gottshauß gnadt, gab, Freyhait, Außwechßbrief, Priuilegia vnd Recht, so Inen von weilend Kunig Fridrichen, berurts Gottshauß zu Maurbach Stifter, Hertzog Albrechten vnd Hertzog
7. Leopolden Gebrüedern, vnd andern Hertzogen von Österreich vnsern lieben Vorfahrn gegeben, Vnnd hernach von weilend Kaiser Fridrichen dem Dritten vnd desselben Süne, Kaiser Maximilian dem Ersten vnserm
8. lieben Uhrvranherrn, dann auch von weilend vnserm lieben herrn Ehn, Kaiser Ferdinanden, als Ir Lieb vnd Kaiserliche Mayestat noch in Fürstlichen werden waren, vnd Jüngstlich von weilend vnserm geliebeten
9. herrn Vattern, Kaiser Maximilian dem Andern [et] c[etera], aller hochlöblichen gedechtnussen confirmiert vnd bestätt worden, vnnd baten Vnns diemuetiglichen, das wir Inen dieselben als yetzt Regierender Römischer

10. Kaiser, herr vnd Landtsfürst in Österreich auch zu confirmiern vnd zu bestätten gnedigelig gerwechten. Deß haben Wir angesehen, derselben Closterleuth diemuetig vnd vleissig bette, auch

11. sonderlich den löblichen Gottsdienst so in demselben Gottshauß, andechtigelig volbracht vnd gehalten wurdet, Vnnd Inen dardurch vnd aus sondern gnaden die vorgeschriben Brief auch all vnd ander Ir vnd Ires Gotts-

12. haus handtvest Privilegia, gnadt, gaab, Freyhait, Recht, Außwechßl, guet gewonhait, vnd alt herkomen, so Sÿ von den benanten vnsern Vorfahrn Fürsten von Österreich vnd andern erworben vnd löblich herbracht

13. haben mit Iren Inhaltungen, Clauseln, Puncten, vnd Artickl, als ob die von wort zu wortten hirinnen begriffen vnd geschriben stuenden, souil Sy deren inm geprauch sein, gnedigelig vernewert, confirmiert vnd bestätt

14. Vernewern, Confirmiern vnd bestätten, Inen die auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, was Wir Inen von Rechts vnd pilligkait wegen, daran zubestätten haben. Mainen setzten

15. vnd wöllen, das Sÿ sich des alles nun hinfüro geprauchten vnd geniessen sollen vnd mögen, von menigelig vnuerhindert. Vnnd gepieten darauf den Edlen vnsern lieben getrewen, N allen

16. vnsern Landtshauptleuthen, Landtmarschalchen, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Verwesern, Pflegern, Bürgerauen, LandtRichtern, Burgermaistern, Räthen, Bürgern, Ge-

17. mainden, vnd sonst allen andern vnsern Amptleuthen, Vnderthanen vnd getrewen, ernstlich mit diesem Brief, Vnnd wöllen, das Sÿ, die obgenanten Prior vnd Conwent des bemelten Closters zu Maurbach, Ire Nach-

18. komen, auch all Ir Leuth und Gütter, bey solchen Iren Brieuem auch aller anderer handvesst, Priuilegien, Freyhait, Recht, Gaab, Außwechßl, guet, gewonhait, altem herkomen, vnd diser unserer Confirmation,

19. vesstigelich handthaben, schützen, schirmen und gantzlich dabey bleiben lassen, vnd Sy darwider nicht bekümmern oder beschwären noch daß yemandts anderm zuthun gestatten, in kain weise, Als lieb

20. ainem jeden sey vnser schwere vngnadt vnd Straff auch darzue die Peen, in denselben Iren Freyhaiten begriffen zuuermeiden, Vngeuehrlich, das ist vnser ernstliche mainung, Mit vrkunt diß Brieffs

21. besigelt mit vnserm kaiserlichen anhangendem Insigel. Geben auf vnserm kunigelichen Schloß zu Prag, den Sechsvndzwanzigisten tag des Monats May. Nach

22. Christi vnners lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Fünffzehen hundert, vnd im AchthvndNeuntzigisten, Unserer Reiche, des Römischen, im dreyundzwanzigisten, des Hungerischen

23. im Sechsvndzwaintzigisten vnd des Behaimischen auch im dreyvndzwanzigisten Jahren.

24. Rudolf m.p.